

An alle Beamten: **VBGR-Stellungnahme zum Entwurf der neuen Bundeslaufbahnverordnung**

Der VBGR wurde im Verfahren zur Erstellung einer neuen Bundeslaufbahnverordnung angehört und hat hierzu Stellung genommen.

Zur weiteren Ausgestaltung des noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG – siehe Flugblatt 03/2007) werden einige beamtenrechtliche Regelungen durch die neue Bundeslaufbahnverordnung (BLV) festgelegt.

Neben diversen hervorzuhebenden Verbesserungen gegenüber der bestehenden Laufbahnverordnung (z.B. Neuordnung des Aufstiegsverfahrens, Erleichterung des horizontalen Laufbahnwechsels, Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts, die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit oder die Ausweitung der Personalpolitik, wonach erstmals auch Beamtinnen und Beamten das Recht haben, selbst die Initiative für ihre dienstliche Qualifizierung zu ergreifen) sind einige Punkte der neuen BLV jedoch **stark verbesserungswürdig**. Insbesondere zu den folgenden Punkten äußerte der VBGR seine entschiedene Kritik:

- **Deutliche Absenkung der Quoten für die Spitzenbenotungen „sehr gut“ und „gut“**
- **Einführungen weiterer Richtwerte für die übrigen Noten**
- **Keine bundeseinheitliche Notenskala**
- **Möglichkeit des Wechsels von Richterinnen und Richtern ausschließlich in den „nichttechnischen“ Dienst**
- **Abschaffung des Praxisaufstiegs nach § 33 bei Schaffung eines neuartigen Ausbildungsaufstiegs**

Die von uns aufgezeigten Mängel im Einzelnen:

Der VBGR lehnt die nach § 49 für dienstliche Beurteilungen vorgeschriebene sehr deutliche **Absenkung der Quoten** für die beste Note („sehr gut“) von bisher 15 % auf 5 % und für die zweitbeste Note („gut“) von bisher 35 % auf 15 % entschieden ab. Eine solche Maßnahme dient nicht der Motivierung der Beamten, sondern bewirkt eher das Gegenteil. Die bisherigen Erfahrungen mit Quoten haben gezeigt, dass die Herabsetzung oder Nichtvergabe einer guten Note auf Grund der gesetzlichen Quotenvorgabe in der Regel von den Betroffenen nicht nachvollziehbar ist, so dass immer eine demotivierende Wirkung verbleibt.

Die Problematik wird dadurch verschärft, dass für die „nachfolgenden Noten“ (im DPMA die Noten von „vollbefriedigend“ bis „mangelhaft“) **weitere Richtwerte** vorzugeben sind. Dadurch werden für Noten wie z.B. „ausreichend“ und „mangelhaft“ ebenfalls zwingende Vorgaben gemacht, was für uns in keiner Weise nachvollziehbar ist. Wir sind der Auffassung, dass die unteren Notenstufen

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Dr. Volker Jörgens
Telefon 089.2195-2712

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.dbb.de

München, 25.8.2008

11/08

VBGR aktuell

nicht von einer Quotenvorgabe abhängig gemacht werden dürfen, sondern ausschließlich von der im Einzelfall konkret erbrachten Arbeitsleistung. Die Note „mangelhaft“ kann schließlich nur dann vergeben werden, wenn tatsächliche Mängel vorliegen.

Während eine Absenkung der Quoten im oberen Notenbereich eine Erhöhung des Leistungsdrucks bewirken wird, könnte die Einführung von Quotenrichtwerten im unteren Bereich zukünftig das Risiko von Einkommenseinbußen bergen.

Wir haben gegenüber dem DBB ferner gefordert, dass für den Bund eine **einheitliche Notenskala** festgelegt wird. Dies ist besonders wichtig, falls ein Beamter die Dienststelle wechseln will, sich beispielsweise auf einen Arbeitsplatz im Bundesjustizministerium oder einer anderen Bundesbehörde bewirbt. In so einem Fall könnten die Beurteilungen mehrerer Bewerber nicht verglichen werden, da nicht einmal die Anzahl der Notenstufen bei unterschiedlichen Behörden übereinstimmt und die Bedeutung der Noten z.B. „gut“ oder „vollbefriedigend“ (so es diese Note überhaupt gibt) dann natürlich auch nicht vergleichbar ist.

Ferner haben wir dabei für die **Abschaffung der Zwischennoten** plädiert, weil diese Regelung im DPMA dazu geführt hat, dass die Zwischennoten sehr oft entscheidend für den Erfolg einer Bewerbung waren. Dies bedeutet, dass bei der Begründung der Auswahlentscheidung lediglich der Notenunterschied und nicht die Eignung der einzelnen Kandidaten den Ausschlag gegeben hat.

Kritisch sehen wir auch, dass der bisherige **Praxisaufstieg nach § 33 b** nicht mehr möglich sein soll. Für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst wird neu die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte im Rahmen eines Hochschulstudiums zu qualifizieren (**§ 38 BLV**). Dies dürfte allerdings für dienst- und lebensältere Beamtinnen und Beamte sehr problematisch sein und die Zahl der Interessenten aus diesem Kreis in der Praxis erheblich reduzieren. Wir befürchten daher, dass ältere Beamtinnen und Beamte damit schlechtere Fortkommensmöglichkeiten als bisher haben werden.

Außerdem halten wir die Regelung gemäß §25 für nicht durchdacht, wonach ausschließlich Richterinnen und Richtern, die in eine Laufbahn des höheren „**nicht**technischen Dienstes“ wechseln, ein Amt der Besoldungsgruppe A16 übertragen werden. Nachdem die im DPMA tätigen Patentabteilungen technische Aufgaben haben und gemäß Patentgesetz aus technischen Mitgliedern bestehen, vertreten wir die Auffassung, dass hier auch der technische Verwaltungsdienst mit zu berücksichtigen ist, damit weiterhin der Wechsel von technischen Richtern (Patentrichter), die als LRD in der Besoldungsgruppe A16 die Leitung einer Patentabteilung im DPMA übernehmen, möglich ist.

Unsere gesamte Stellungnahme ist auf der VBGR-Homepage WWW.VBGR.DE einsehbar. Den aktuellen Verordnungsentwurf können Sie auch beim Vorstand als Datei erhalten.